



2801ME

An das  
Parlament  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Gerda Ercher/6203

Geschäftszahl:  
451.003/41-X/1/01

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wird der

**11. Februar 2002**

festgesetzt.

**Anlage**

Exemplaranzahl: 25

Wien, am 3. Dezember 2001

Für den Bundesminister:

Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 713 79 95  
E-Mail: post@X1.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at  
DVR: 0037257

Anlage zu Zl. 451.003/41-X/1/2001

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

**„Sterbebegleitung**

**§ 14a.** (1) Der Arbeitnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung sowie eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 1 letzter Satz UrlG für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Diese befristete Änderung der Normalarbeitszeit kann auch für die Sterbebegleitung von Verwandten in der Seitenlinie des zweiten und dritten Grades verlangt werden. Der Arbeitnehmer kann eine Verlängerung dieser befristeten Änderung der Normalarbeitszeit bis zu insgesamt sechs Monaten schriftlich verlangen.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Grund für die befristete Änderung der Normalarbeitszeit und deren Verlängerung glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer eine Bescheinigung hinsichtlich des Grundes der befristeten Änderung vorzulegen.

(3) Die vom Arbeitnehmer beabsichtigte befristete Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung wird wirksam, sofern nicht der Arbeitgeber binnen fünf Arbeitstagen ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 der Zivilprozessordnung anfechtbar. Bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts kann der Arbeitnehmer die von ihm gewünschte Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung vornehmen, es sei denn, das Arbeits- und Sozialgericht untersagt auf Antrag des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer mit einstweiliger Verfügung nach § 381 Z 2 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, die Vornahme dieser Änderung. Im Übrigen sind die für einstweilige Verfügungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(4) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit frühestens zum 15. eines Monats bzw. zum nächst folgenden Monatsbeginn verlangen. Ebenso kann der Arbeitgeber die vorzeitige Rückkehr des Arbeitnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen des Arbeitnehmers dem entgegen stehen.

(5) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit zur Gänze (Freistellung von der Arbeitsleistung), so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

(7) Wird das Arbeitsverhältnis während der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit zugrunde zu legen. Bei der

2

Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs. 3 BUAG vorzugehen. Erfolgt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 10 UrlG das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift angefügt:

**„Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung**

§ 15a. Der Arbeitnehmer kann ab Bekanntgabe der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom 1. Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde. Das Gericht hat darüber unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden.“

3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgend. Z ... angefügt:

„ . Die §§ 14a und 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung des Urlaubsgesetzes**

Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „gemäß EKUG oder MSchG“ die Wortfolge „oder teilweisen Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993,“ angefügt.

2. Dem § 19 Abs. X wird folgender Abs. X angefügt:

„(X) § 10 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

**Artikel 3**

**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. gemäß § 30 oder § 31 wegen einer Sterbebegleitung krankenversichert war.“

2. § 21 Abs. 1 siebenter Satz lautet:

„Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen gemäß § 14a AVRAG herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind.“

3. Im Abschnitt 2 werden folgende §§ 30 und 31 samt Überschriften eingefügt:

**„Kranken- und Pensionsversicherung Beschäftigter bei Sterbebegleitung**

§ 30. (1) Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a AVRAG oder einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung eine Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen in Anspruch nehmen, sind für jene Zeiträume, in denen dadurch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung vorliegt, nach diesem Bundesgesetz

1. in der Krankenversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Krankenversicherung versichert, wobei der Anspruch auf Sachleistungen beschränkt ist, und
2. in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Pensionsversicherung versichert, wobei eine Beitragszeit erworben wird.

(2) Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a AVRAG oder einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung eine Herabsetzung oder Änderung der Lage

K:\a\_1\ercher\AVRAGALV\_2.doc

der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen in Anspruch nehmen, sind für jene Zeiträume, in denen die Bemessungsgrundlage für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) liegt, nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Pensionsversicherung mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) versichert.

(3) Der Krankenversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 1 Versicherten beträgt 6,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(4) Der Pensionsversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 2 Versicherten beträgt 22,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(5) Der Beitrag zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Abs. 2 beträgt 22,8 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entsprechenden Beitragsgrundlage und dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(6) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 3 bis 5 sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im nachhinein mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abzurechnen.

#### **Kranken- und Pensionsversicherung Arbeitsloser bei Sterbebegleitung**

**§ 31.** (1) Arbeitslose, die der zuständigen regionalen Geschäftsstelle schriftlich bekannt geben, dass sie sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, um sich der Sterbebegleitung eines Angehörigen im Sinne des § 14a Abs. 1 AVRAG zu widmen, sind für jene Zeiträume, in denen dadurch kein Leistungsbezug erfolgt und auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung vorliegt, längstens jedoch für sechs Monate, nach diesem Bundesgesetz

1. in der Krankenversicherung bei dem auf Grund des Leistungsbezuges zuständigen Träger der Krankenversicherung versichert, wobei der Anspruch auf Sachleistungen beschränkt ist, und
2. in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Leistungsbezuges zuständigen Träger der Pensionsversicherung versichert, wobei eine Beitragszeit erworben wird.

(2) Die Arbeitslosen haben der zuständigen regionalen Geschäftsstelle den Grund für die Abmeldung gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle haben die Arbeitslosen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Krankenversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 1 Versicherten beträgt 6,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(4) Der Pensionsversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 2 Versicherten beträgt 22,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(5) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 3 und 4 sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im nachhinein mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abzurechnen.“

*4. Dem § 79 wird folgender Abs. 72 angefügt:*

„(72) Die § 15 Abs. 1, 21 Abs. 1, 30 und 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Probleme:**

Bedarf nach Freistellung von der Arbeitsleistung für die Sterbebegleitung.

Bedarf nach kranken- und pensionsversicherungsrechtlicher Absicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Möglichkeit der Herabsetzung der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung naher Angehöriger Gebrauch machen.

### **Ziele:**

Schaffung eines Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit oder eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Ermöglichung der Sterbebegleitung durch kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung.

### **Inhalt:**

Materiell rechtlicher Anspruch auf Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit in Form einer Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.

Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme der Sterbebegleitung.

Kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Möglichkeit der Herabsetzung der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung naher Angehöriger Gebrauch machen, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Abhängig von der Inanspruchnahme der Arbeits- und Sozialgerichte, wobei das Ausmaß derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Im Übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

### **EU-Konformität:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der vorliegenden Novelle soll im AVRAG eine Regelung geschaffen werden, nach der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sterbebegleitung eine Herabsetzung oder eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit verlangen können. Stimmt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nicht zu, kann das Arbeits- und Sozialgericht zur Entscheidung dieser Frage angerufen werden.

Weiters soll die kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung während der Sterbebegleitung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen geht von folgenden Annahmen aus:

1 300 Personen pro Jahr lassen sich völlig freistellen (bzw. haben Anspruch auf ein Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze) und nehmen die Versicherung für durchschnittlich 4,5 Monate mit einer Bemessungsgrundlage in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (8 437 S) in Anspruch.

Je Person ergeben sich daher in der KV  $8\,437 \times 0,068 \times 4,5 = 2\,581,70$  S und in der PV  $8\,437 \times 0,228 \times 4,5 = 8\,656,40$  S, zusammen 11 238,10 S.

Der jährliche Aufwand für 1 300 Personen ist demnach mit rund 14,6 Mio. S anzusetzen.

Weitere 11 700 Personen (20% Männer, 80% Frauen) nehmen die Regelungen zur Sterbebegleitung in Anspruch, die ihre Arbeitszeit für durchschnittlich 4,5 Monate auf 50% herabsetzen.

Aus der AIV wird der Versicherungsbeitrag aus der Differenz zwischen dem der Reduktion entsprechenden versicherungspflichtigen Entgelt (das über der Geringfügigkeitsgrenze liegen muss, sonst sind diese Personen bereits oben enthalten) und dem Ausgleichszulagenrichtsatz abgegolten. Liegt die Beitragsgrundlage nach der Herabsetzung der Arbeitszeit noch über dem AZ-Richtsatz, besteht kein Anspruch auf einen Abgeltungsbetrag.

Nach der lt. HV-Statistik für 2001 ausgewiesenen Verteilung der beitragspflichtigen Monatseinkommen erzielen rund 50% der Frauen und 15% der Männer ein Einkommen (incl. SZ), das bei einer Reduktion der Arbeitszeit um 50% eine Beitragsgrundlage unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz zur Folge hätte. Es wäre daher eine Abgeltung für folgende Personenzahl zu leisten:

Von 11 700 Personen sind 80% Frauen = 9 360, davon 50% unter AZ-Richtsatz = 4 680.

Von 11 700 Personen sind 20% Männer = 2 340, davon 15% unter AZ-Richtsatz = 351.

Als Beitragsgrundlage ist das arithmetische Mittel zwischen der Geringfügigkeitsgrenze (4 076 S) und dem AZ-Richtsatz (8 437 S), sohin rund 2 180 S ( $(8\,437\text{ S} + 4\,076\text{ S} = 12\,513\text{ S} // 2 = 6\,256,50\text{ S} // 2 = 3\,128,25\text{ S}$ ) anzusetzen.

$4\,680 \times 2\,180\text{ S} \times 0,228 \times 4,5 = 10,5$  Mio. S und  $351 \times 2\,180\text{ S} \times 0,228 \times 4,5 = 0,8$  Mio. S, zusammen 11,3 Mio. S

Die Einbeziehung der bei den Gebietskörperschaften beschäftigten rund 160 000 (1999) Vertragsbediensteten - dies sind rund 6 % der übrigen unselbständig beschäftigten Erwerbstätigen (ohne öffentlichen Dienst) - bedeutet unter der Annahme, dass die Inanspruchnahme im gleichen Verhältnis wie bei den übrigen unselbständig Erwerbstätigen erfolgt, einen Anteil von rund 780 Personen (78 Vollfreistellungen, 702 Arbeitszeitreduzierungen). Bei den Teilzeitbeschäftigten kann infolge des in Bezug auf die Vergleichsgruppe erzielten höheren Durchschnittseinkommens davon ausgegangen werden, dass nur rund 30 % der Beschäftigten bei 50 % Arbeitszeitreduzierung ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielen würden.

Bei einer Inanspruchnahme über 4,5 Monate ergibt dies für 78 voll freigestellte Personen ( $\times 11\,238,1\text{ S}$ ) rund 880 000 S und für rund 210 Personen (= 30 % von 702 Personen) mit reduzierter Arbeitszeit ( $2\,180\text{ S} \times 0,228 \times 4,5$ ) rund 420 000 S und damit einen jährlichen Gesamtaufwand von rund 1,3 Mio. S jährlich.

Für die Inanspruchnahme der Regelungen durch Arbeitslose ist von einer gleichen proportionalen Verteilung auszugehen. Bei einer Arbeitslosenquote von angenommen rund 5 % sind dies daher rund 680 Personen, die mangels der Möglichkeit einer Teilzeitvereinbarung voll mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz abzusichern sind:

Je Person ergeben sich wie oben in der KV  $8\,437 \times 0,068 \times 4,5 = 2\,581,70$  S und in der PV  $8\,437 \times 0,228 \times 4,5 = 8\,656,40$  S, zusammen 11 238,10 S.

K:\a\_1\ercher\AVRAGALV\_2.doc

Der jährliche Aufwand für 680 arbeitslose Personen ist demnach mit rund 7,6 Mio. S anzusetzen.

Insgesamt wären bei 14 460 Personen, die von einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelung Gebrauch machen, für rund 7 299 Personen Versicherungsbeitragszahlungen in Höhe von rund 34,8 Mio S jährlich aus der AIV aufzuwenden.

Wird die Versicherung nur für durchschnittlich 3 Monate in Anspruch genommen (weil nur Wenige mehr als 3 Monate in Anspruch nehmen, in einigen Fällen aber wahrscheinlich auch die 3 Monate nicht ausgeschöpft werden), beträgt der jährliche Aufwand rund 23,2 Mio S.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt, Sozialversicherungswesen“).

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):**

###### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 14a AVRAG):**

Durch die Bestimmung des Abs. 1 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine befristete Änderung der Normalarbeitszeit in Form einer Herabsetzung – auch bis auf null – sowie einer Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 16 UrlG zu verlangen. Diese Maßnahme kann auch für Geschwister (= Verwandte in der Seitenlinie des zweiten Grades – siehe § 41 ABGB) oder für einen Onkel, eine Tante, einen Neffen oder eine Nichte (= Verwandte in der Seitenlinie des dritten Grades – siehe § 41 ABGB) verlangt werden, da zwischen den genannten Personen und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer infolge der Blutsverwandtschaft ein besonderes familiäres Naheverhältnis besteht. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen im Sinne des § 16 UrlG bzw. mit dem Verwandten/der Verwandten in der Seitenlinie des zweiten oder dritten Grades ist nicht erforderlich.

Eine solche Änderung der Normalarbeitszeit kann vorerst für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erfolgen. Eine Verlängerung dieser Maßnahme ist zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall mit sechs Monaten begrenzt ist.

Die Änderung der Normalarbeitszeit kann auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung schriftlich bekannt zu geben, wobei der Grund für diese Änderung bzw. Verlängerung gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen ist.

Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mit der beabsichtigten Änderung der Normalarbeitszeit bzw. mit deren Verlängerung nicht einverstanden, hat sie bzw. er innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu erheben. Das Arbeits- und Sozialgericht hat auf Grund einer Abwägung der beiderseitigen Interessenslage über die vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin verlangten Maßnahme zu entscheiden. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist nicht zulässig.

Nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die verlangte Änderung der Normalarbeitszeit vorerst bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts vornehmen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann jedoch dagegen einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 381 Z 2 EO zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens stellen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Geldersatz durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer entweder gar nicht oder nicht in adäquatem Ausmaß geleistet werden könnte. Bescheinigt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, dass durch das Fernbleiben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ein beträchtlicher Schaden für den Betrieb entsteht, wird der Antrag auf einstweilige Verfügung Erfolg haben. Da das Hauptverfahren beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig ist, ist dieses auch für den Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig (siehe § 387 Abs. 1 EO). Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 389ff EO anzuwenden. Trifft das Gericht eine für den Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin negative Entscheidung, hat er bzw. sie ab rechtswirksamer Zustellung der einstweiligen Verfügung die befristete Änderung der Normalarbeitszeit zu beenden. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer steht das Rechtsmittel des Rekurses, wird sie bzw. er im Provisorialverfahren nicht gehört, das Widerspruchsecht zu.

Für die Verlängerung der beabsichtigten Änderung der Normalarbeitszeit wird dasselbe Verfahren wie für die erstmalige Inanspruchnahme der Maßnahme vorgesehen, da auch hier eine rasche Entscheidungsmöglichkeit gegeben sein soll.

Da es sich um eine befristete Maßnahme handelt, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zum Endzeitpunkt der Maßnahme jedenfalls das Recht auf Rückkehr zur bisherigen Vertragsvereinbarung. Endet die Sterbebegleitung vorzeitig (Tod oder Genesung des Angehörigen), hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer dies der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Sowohl die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber können nach dem Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen (Abs. 4).

Wird eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit bis auf null vereinbart (Freistellung von der Arbeitsleistung), ist der nicht verbrauchte Urlaubsanspruch sowie der Anspruch auf Sonderzahlungen – wie nach dem Mutterschutzgesetz – im jeweiligen Arbeitsjahr entsprechend zu aliquotieren (Abs. 5 und 6).

Eine gesetzlich zustehende Abfertigung ist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während Zeiten einer befristeten Änderung der Normalarbeitszeit auf Basis der Arbeitszeit vor Antritt der Maßnahme zu berechnen. Wird das Arbeitsverhältnis während Zeiten einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit bis auf null (Freistellung) beendet, ist eine Ersatzleistung nach § 10 UrlG in Anlehnung an die Bestimmung des § 11 AVRAG (Bildungskarenz) zu berechnen.

**Zu Art. 1 Z 2 (§ 15a AVRAG):**

Durch diese Bestimmung ist ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Bekanntgabe der verlangten Änderung der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung bis vier Wochen nach dem (vorzeitigen) Ende der Sterbebegleitung vorgesehen. Demnach ist eine Kündigung bzw. Entlassung ohne Zustimmung des Gerichts rechtsunwirksam. Im Fall einer für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin negativen einstweiligen Verfügung (siehe § 14a Abs. 3) endet der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach der Zustellung der einstweiligen Verfügung, da damit vorerst das Ende der bereits vorgenommenen Änderung der Normalarbeitszeit verbunden ist. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin nach Ablauf des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes wegen Inanspruchnahme der Änderung der Normalarbeitszeit stellt eine Motivkündigung im Sinne des § 105 Abs. 3 Z 1 lit. i ArbVG dar.

**Zu Art. 2 (Änderung des Urlaubsgesetzes):**

**Zu Art. 2 Z 1 (§10 Abs. 4 UrlG):**

Endet das Arbeitsverhältnis während einer teilweisen Herabsetzung der Normalarbeitszeit gemäß § 14a AVRAG, so ist in den in Abs. 4 genannten Beendigungsarten bei der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne von § 10 Abs. 1 UrlG jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war.

**Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):**

**Zu Art. 3 Z 1 (§ 15 Abs. 1 AIVG):**

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 AIVG ist für Zeiträume eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses eine Rahmenfristerstreckung um bis zu drei Jahre vorgesehen. Besteht als Folge der Herabsetzung der Arbeitszeit (unter Umständen auch auf Null) kein Anspruch auf ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt, so liegt ein arbeitslosenversicherungsfreies Dienstverhältnis und damit ein Rahmenfristerstreckungstatbestand gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 vor. Für jene Fälle, in denen kein Dienstverhältnis (mehr) vorliegt, soll ein neuer Rahmenfristerstreckungstatbestand eingeführt werden, um sicherzustellen, dass vor der Sterbebegleitung liegende arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nicht wegen der Inanspruchnahme der Sterbebegleitung aus der für die Berechnung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist herausfallen können.

**Zu Art. 3 Z 2 (§ 21 Abs. 1 AIVG):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Verschlechterung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit zum Zweck der Sterbebegleitung Angehöriger vermieden werden.

**Zu Art. 3 Z 3 (§§ 30 und 31 AIVG):**

Dadurch soll eine sozial- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die eine Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen gemäß § 14a AVRAG in Anspruch nehmen, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung eingeführt werden. Diese soll im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung aller in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Dienstnehmergruppen auch bei Inanspruchnahme der



Sterbebegleitung durch Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder nach dem jeweiligen Vertragsbedienstetengesetz gebühren. Die soziale Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bringt nicht nur Vorteile für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, weil dadurch eine Entlastung des Betriebes von aus verständlichen Gründen zum Teil nicht voll einsatzfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erreicht wird. Zum Teil wird es sogar zu einer vorübergehenden Neueinstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern kommen, die bei Bewährung zum Teil auch die Chance auf längerfristige Beschäftigungen erhalten können.

Für Personen, die wegen der Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen gemäß § 14a AVRAG aus dem Dienstverhältnis kein Entgelt oder nur ein unter der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt beziehen, soll sowohl eine Sachleistungsversicherung in der Krankenversicherung als auch eine Pensionsversicherung vorgesehen werden. Für Personen, die zwar ein versicherungspflichtiges, jedoch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegendes Entgelt erzielen, soll eine Höherversicherung in der Pensionsversicherung auf den Ausgleichszulagenrichtsatz erfolgen. Eine Höherversicherung in der Krankenversicherung wäre nicht sinnvoll, da der Sachleistungsanspruch unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage gegeben ist und ein über dem Entgelt liegender Krankengeldanspruch ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Um auch Arbeitslosen die Sterbebegleitung zu ermöglichen, sollen diese bei Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe wie karenzierte Beschäftigte in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert werden.

## Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

##### Sterbebegleitung

§ 14a. (1) Der Arbeitnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung sowie eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 1 letzter Satz UrlG für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Diese befristete Änderung der Normalarbeitszeit kann auch für die Sterbebegleitung von Verwandten in der Seitenlinie des zweiten und dritten Grades verlangt werden. Der Arbeitnehmer kann eine Verlängerung dieser befristeten Änderung der Normalarbeitszeit bis zu insgesamt sechs Monaten schriftlich verlangen.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Grund für die befristete Änderung der Normalarbeitszeit und deren Verlängerung glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer eine Bescheinigung hinsichtlich des Grundes der befristeten Änderung vorzulegen.

(3) Die vom Arbeitnehmer beabsichtigte befristete Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung wird wirksam, sofern nicht der Arbeitgeber binnen fünf Arbeitstagen ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 der Zivilprozessordnung anfechtbar. Bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts kann der Arbeitnehmer die von ihm gewünschte Änderung der Normalarbeitszeit sowie deren Verlängerung vornehmen, es sei denn, das Arbeits- und Sozial-

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

gericht untersagt auf Antrag des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer mit einstweiliger Verfügung nach § 381 Z 2 Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, die Vornahme dieser Änderung. Im Übrigen sind die für einstweilige Verfügungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(4) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit frühestens zum 15. eines Monats bzw. zum nächst folgenden Monatsbeginn verlangen. Ebenso kann der Arbeitgeber die vorzeitige Rückkehr des Arbeitnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen des Arbeitnehmers dem entgegen stehen.

(5) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit zur Gänze (Freistellung von der Arbeitsleistung), so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

(7) Wird das Arbeitsverhältnis während der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs. 3 BUAG vorzugehen. Erfolgt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 10 UrlG das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung**

**§ 15a.** Der Arbeitnehmer kann ab Bekanntgabe der befristeten Änderung der Normalarbeitszeit und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom 1. Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde. Das Gericht hat darüber unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden.

**§ 19. (1)**

. Die §§ 14a und 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

**Artikel 2****Änderung des Urlaubsgesetzes**

**§ 10. (4)** Endet das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß EKUG oder MSchG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers,
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war.

**§ 10. (4)** Endet das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß EKUG oder MSchG oder teilweisen Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers,
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war.

**§ 19. (X)** § 10 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 3****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
2. arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;
3. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
4. sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
5. Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
7. ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
8. eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist.

(2) bis (7) ...

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. unverändert;
2. unverändert;
3. unverändert;
4. unverändert;
5. unverändert;
6. unverändert;
7. unverändert;
8. unverändert;
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
10. gemäß § 30 oder § 31 wegen einer Sterbebegleitung krankenversichert war.

(2) bis (7) ...

**Geltende Fassung:**

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaub)s-geld oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaub)s-geld oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen gemäß § 14a AVRAG herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) bis (8) ...

**Kranken- und Pensionsversicherung Beschäftigter bei Sterbebegleitung**

§ 30. (1) Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a AVRAG oder einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung eine Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen in Anspruch nehmen, sind für jene Zeiträume, in denen dadurch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung vorliegt, nach diesem Bundesgesetz

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

1. in der Krankenversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Krankenversicherung versichert, wobei der Anspruch auf Sachleistungen beschränkt ist, und
2. in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Pensionsversicherung versichert, wobei eine Beitragszeit erworben wird.

(2) Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a AVRAG oder einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung eine Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit für die Sterbebegleitung eines Angehörigen in Anspruch nehmen, sind für jene Zeiträume, in denen die Bemessungsgrundlage für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) liegt, nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Dienstverhältnisses zuständigen Träger der Pensionsversicherung mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) versichert.

(3) Der Krankenversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 1 Versicherten beträgt 6,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(4) Der Pensionsversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 2 Versicherten beträgt 22,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(5) Der Beitrag zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Abs. 2 beträgt 22,8 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entsprechenden Beitragsgrundlage und dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(6) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 3 bis 5 sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im nachhinein mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abzurechnen.

**Kranken- und Pensionsversicherung Arbeitsloser bei Sterbebegleitung**

**§ 31.** (1) Arbeitslose, die der zuständigen regionalen Geschäftsstelle schriftlich bekannt geben, dass sie sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, um sich der Sterbebegleitung eines Angehörigen im Sinne des § 14a Abs. 1 AVRAG zu widmen, sind für jene Zeiträume, in denen dadurch kein Leistungsbezug erfolgt und auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung vorliegt, längstens jedoch für sechs Monate, nach diesem Bundesgesetz

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

1. in der Krankenversicherung bei dem auf Grund des Leistungsbezuges zuständigen Träger der Krankenversicherung versichert, wobei der Anspruch auf Sachleistungen beschränkt ist, und
2. in der Pensionsversicherung bei dem auf Grund des Leistungsbezuges zuständigen Träger der Pensionsversicherung versichert, wobei eine Beitragszeit erworben wird.

(2) Die Arbeitslosen haben der zuständigen regionalen Geschäftsstelle den Grund für die Abmeldung gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle haben die Arbeitslosen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Krankenversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 1 Versicherten beträgt 6,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(4) Der Pensionsversicherungsbeitrag für die gemäß Abs. 1 Z 2 Versicherten beträgt 22,8 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG).

(5) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 3 und 4 sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im nachhinein mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abzurechnen.